

Schulordnung für die Städtische Musikschule Senden

(gültig ab dem 1.01.2003)

Vorbemerkung:

Die Musikschule ist eine Einrichtung der Stadt Senden und führt die Bezeichnung „Städtische Musikschule Senden“. Sie erfüllt die Anforderungen der Sing- und Musikschulverordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 17. August 1984. Für den Unterricht gelten die Lehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM).

§ 1 – AUFBAU

Die Musikschule gliedert sich in ihrem fachlichen Aufbau in

- Musikgarten
- Musikalische Grundfächer
- Instrumental - Vokalunterricht
- Ballett
- Ensemblefächer
- Besondere Gruppen und Kurse (Musiktheorie, Dirigieren etc.)
- Förderklasse

§ 2 - MUSIKGARTEN

1. Der Musikgarten dauert pro Phase 5 Monate
2. Es werden aufgenommen in
Phase 1: Kinder von 18- 35 Monaten und ein Elternteil,
Phase 2: Kinder von 3- 4 Jahren und ein Elternteil

§ 3 - MUSIKALISCHE GRUNDFÄCHER

1. Musikalische Früherziehung

Dauer der musikalischen Früherziehung: ca. 2 Jahre

Aufnahme: Zur musikalischen Früherziehung werden Kinder aufgenommen, die noch nicht die Grundschule besuchen. Das Mindestalter beträgt 4 Jahre.

Kursstärke und Kursdauer: Die Kursstärke beträgt 8 – 12 Kinder. Der Unterricht findet einmal wöchentlich statt und dauert 60 Minuten.

SENDEN
Stadt



2. Musikalische Grundausbildung

Dauer der musikalischen Grundausbildung: 1 Jahr

Aufnahme: Die musikalische Grundausbildung wird eingerichtet als Eingangsstufe für Kinder der 1. Grundschulklasse.

Kursstärke und Kursdauer: Es werden Kurse mit 4 – 8 Kindern gebildet.

Der Unterricht findet einmal wöchentlich statt und dauert 60 Minuten.

§ 4 - INSTRUMENTAL- VOKALUNTERRICHT

1. Aufnahme:

In die Instrumental/Vokalabteilung werden aufgenommen:

- Kinder, die die musikalische Früherziehung oder Grundausbildung mindestens 1 Jahr lang besucht haben
- Musikiinteressierte ab 9 Jahren.

Über etwaige Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

2. Instrumente:

Die Ausbildung erstreckt sich auf alle Instrumente, deren Erlernung von den Schülern gewünscht und von der Musikschule angeboten werden können. Bei der Anschaffung und Besorgung eines Instruments ist die Musikschule auf Wunsch nach Möglichkeit behilflich und kann auch in begrenztem Umfang Leihinstrumente zur Verfügung stellen. Grundsätzlich muß der Schüler bei Beginn des Instrumentalunterrichts ein Instrument besitzen.

3. Unterricht:

Der Unterricht wird nach den Bedürfnissen der Schüler und den Möglichkeiten der Musikschule als Einzel- oder Gruppenunterricht erteilt. Die Gruppen sollen nach Alter und Vorbildung so zusammengesetzt sein, dass die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichts genutzt werden können. Wünsche der Eltern werden weitgehend berücksichtigt; über die endgültige Einteilung sowie erforderliche Änderungen während des Schuljahres entscheidet die Musikschulleitung nach den von der Verwaltung vorgegebenen Grundsätzen.

Auf Einzelunterricht besteht kein Anspruch.

§ 5 - BALLETT

Der Musikschule ist eine Ballettabteilung angegliedert, die Unterricht für Anfänger und Fortgeschrittene anbietet. Der Unterricht

für Anfänger dauert 60 Minuten, für Fortgeschrittene 90 Minuten und findet ausschließlich in Gruppen statt.

§ 6 – ENSEMBLEUNTERRICHT

Diese Fächer dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft. Zu diesen Fächern gehören beispielsweise Sing- und Spielkreise, Chor, Kammermusik, Instrumentalgruppen, Orchester oder Big-Band

§ 7 – BESONDERE GRUPPEN UND KURSE

1. In diesen Bereich fallen Musiklehre, Hörerziehung und Harmonielehre.
2. Diese Fächer werden nach Bedarf und Möglichkeit eingerichtet.
3. Alle Instrumental/Vokalschüler sind verpflichtet, an einem Fach der „Besonderen Gruppen und Kurse“ teilzunehmen. Dies ist verbindlicher Bestandteil des Unterrichts. Das Belegen mehrerer Fächer aus diesem Bereich ist möglich.
4. Die Einteilung zum Ergänzungsfach nimmt unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes und des Interesses des Schülers der Hauptfachlehrer vor.
5. Die Teilnahme an einem Fach der „Besonderen Gruppen und Kurse“ steht auch solchen Interessenten offen, die keinen Instrumentalunterricht im Rahmen der Musikschule besuchen.

§ 8 – FÖRDERKLASSE

Die Förderklasse dient der Vorbereitung auf ein Musikstudium. Es können auch Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, die in herausragender Weise Begabung, Fleiß und Interesse zeigen.

§ 9 – UNTERRICHTSZEITEN

Unterrichtszeiten und Unterrichtsdauer werden von der Schulleitung nach fachlichen und organisatorischen Gesichtspunkten zugewiesen.

§ 10 – SCHULJAHR

1. Das Schuljahr beginnt am 01. September und endet am 31. August.
2. Ferien- und Feiertagsordnung richten sich nach den für die allgemeinbildenden Schulen geltenden Bestimmungen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus. Für örtlich bedingte Abweichungen gilt der Grundsatz, dass

der Unterricht nicht stattfindet, wenn die Grundschule Senden geschlossen ist.

§ 11 – UNTERRICHTSAUSFALL

Unterrichtsstunden, die durch Krankheit oder unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, sind bis zu jährlich vier Unterrichtsstunden gebührenpflichtig.

Unterrichtsstunden, die durch vermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, werden in Abstimmung mit der Musikschulleitung nach Möglichkeit vor- bzw. nachgegeben.

§ 12 – AUFNAHME

1. Die Aufnahme erfolgt mit dem Eingang eines ausgefüllten und – bei Minderjährigen vom gesetzlichen Vertreter – unterzeichneten Formblattes.
2. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheiden Schulleitung und Lehrkräfte.
3. Die endgültige Aufnahme in die Musikschule ist von der Feststellung der Eignung des Schülers abhängig. Die Probezeit dauert 4 Wochen.

§ 13 – ABMELDUNG

1. Abmeldungen sind nur zum Ende des Schuljahres möglich. Sie müssen der Musikschule spätestens 2 Monate vorher in Schriftform zugegangen sein (Stichtag 30. Juni).
2. Ein Ausscheiden während des Schuljahres ist nur aus zwingenden Gründen (z. B. Wegzug, längere Krankheit) möglich.
3. Lehrkräfte können keine Abmeldungen verbindlich bestätigen.

§ 14 – AUSSCHLUSS

1. Stört ein Schüler den Unterricht über einen längeren Zeitraum, und bleiben Mahnungen erfolglos, so kann der Schüler von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.
2. Sind im Unterricht normale Fortschritte infolge mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, kann der Schüler durch den Schulleiter von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.

§ 15 – UNTERRICHTSBESUCH

1. Die Schüler sind zum regelmässigen und pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunden verpflichtet.
Kann der Schüler den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, muss die Musikschule davon möglichst frühzeitig verständigt werden. Dieser Unterricht muss nicht nachgegeben werden; er geht in den Verfügungsbereich der Musikschule zurück.
2. Versäumt ein Schüler zweimal hintereinander unentschuldig den Unterricht, werden die Eltern von der Lehrkraft verständigt und um Erklärung gebeten.

§ 16 – SCHULISCHE UND AUSSERSCHULISCHE VERANSTALTUNGEN

1. Die von der Musikschule angesetzten Veranstaltungen einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen sind Bestandteil des Unterrichts. Die Schüler sind zur Teilnahme an diesen Veranstaltungen verpflichtet.
2. Öffentliches Auftreten der Schüler und Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den von der Musikschule erteilten Fächern müssen der Musikschule rechtzeitig vorher gemeldet werden.
3. Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf zu verwenden. Eine Vergütungspflicht besteht nicht.

§ 17 – LEISTUNGEN

1. Alle Schüler der Musikschule werden nach den für die Musikschulen vorgeschriebenen Lehrpläne unterrichtet.
2. Am Ende eines jeden Schuljahres erhalten die Schüler auf Anforderung eine Bescheinigung über den Besuch der Musikschule
3. Auf besonderen Wunsch des Schülers oder eines Erziehungsberechtigten wird ein Leistungszeugnis ausgestellt.

§ 18 – AUFSICHT

Die Schüler werden nur während des Unterrichts beaufsichtigt. Veranstaltungen der Musikschule und die hierfür erforderlichen

Vorbereitungen sind Bestandteile des Unterrichts.

§ 19 – GESUNDHEITSBESTIMMUNGEN

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden.

§ 20 – HAFTUNG

Die Besucher der Musikschule (Schüler und Teilnehmer), bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten, sind für pflegliche Behandlung und pünktliche Rückgabe von Schuleigentum, das zur Benutzung überlassen wird, verantwortlich. Sie haften für Beschädigung und Entwendung nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 21 – VERSICHERUNG

Die Schüler der Musikschule sind gegen Unfälle versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Unfälle, die den Schülern während des Musikunterrichts sowie auf dem unmittelbaren Weg von der (elterlichen) Wohnung zum Unterrichtsraum und zurück zustoßen

§ 22 – ELTERNBEIRAT

1. Aufgaben
 - 1.1 Der Elternbeirat ist Kontaktorgan zwischen den Erziehungsberechtigten und der Musikschule.
Insbesondere soll er Wünsche und Anregungen von Schülern und Eltern behandeln, sich für die Aufgaben und Ziele der Musikschule einsetzen und zur Verbesserung der Schulverhältnisse beitragen.
 - 1.2 Die Arbeit des Elternbeirats findet ihre Begrenzung in den Befugnissen der Schulleitung und Verwaltung.
2. Mitglieder
 - 2.1 Mitglieder des Elternbeirates sind fünf gewählte Vertreter der Erziehungsberechtigten. Die Tätigkeit im Elternbeirat ist ehrenamtlich.
 - 2.2 Der Elternbeirat wählt aus dem Kreis seiner gewählten Mitglieder einen Vorsitzenden.

3. Wahl und Wählbarkeit
 - 3.1 Der Elternbeirat wird im zweiten Monat nach Schuljahresbeginn in einer Schulversammlung gewählt.
 - 3.2 Stimmberechtigt sind die in der Schulversammlung anwesenden Erziehungsberechtigten. Für jeden Schüler kann nur eine Stimme abgegeben werden. Stimmübertragung ist nicht möglich.
 - 3.3 Wählbar sind die Erziehungsberechtigten der Musikschüler sowie die volljährigen Schüler der Musikschule.
4. Sitzungen des Elternbeirates
 - 4.1 Der Elternbeirat muss einberufen werden, wenn der Schulleiter oder zwei Mitglieder dies beantragen.
 - 4.2 Der Elternbeirat entscheidet mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmübertragung ist nicht möglich.
 - 4.3 Der Rechtsträger der Schule ist berechtigt, an den Sitzungen des Elternbeirates teilzunehmen.

§ 23 – INKRAFTTRETEN

Diese Schulordnung tritt am 01.01.2003 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Schulordnung (1998) in der Fassung vom 23.9.1997 außer Kraft.

Stadt Senden, den 4.12.2002

Kurt Baike
1. Bürgermeister

Städtische Musikschule Senden
Hauptstraße 34
89250 Senden
07307/945 139